

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Oberlungwitz (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) i. V. m. §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, ber. SächsGVBl. 2005, S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 566) hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Marktplatz ist die dafür bestimmte Grundstücksfläche (Flurst.-Nr. 175/1) sowie die dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und kann weder von der tatsächlichen Inanspruchnahme noch von erfolgten Einnahmen des Markthändlers abhängig gemacht werden.
- (2) Die Gebühren für Märkte werden mit Bekanntgabe der Höhe durch den Marktleiter am selben Tag fällig. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Vergibt der Marktleiter einen Standplatz am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt oder benutzen lässt.

§ 3 Gebührenhöhe und –berechnung

- (1) Die Gebühren werden nach laufenden Metern der in Anspruch genommenen Frontlänge des Standplatzes berechnet.
- (2) Die Gebühren betragen je laufenden Meter und Tag 2,50 EUR.
- (3) Angefangene Tage und angefangene laufende Meter werden voll berechnet.

§ 4 Elektroenergiebezug

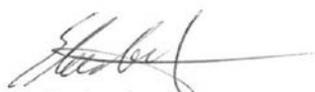
- (1) Für den Bezug von Elektroenergie wird eine Anschlussgebühr von 0,50 EUR je Stand und Tag fällig.
- (2) Für den Verbrauch von Elektroenergie werden folgende Pauschbeträge erhoben:

1. Kleinverbraucher (Waage, Kasse, Licht)	1,00 EUR/Tag
2. Verbraucher mit Kühlgeräten oder Kleingrill	1,50 EUR/Tag
3. Verbraucher mit Elektrogroßgeräten/Elektrogrill	2,00 EUR/Tag

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberlungwitz, den 29. Mai 2013


Schubert
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.